



Landkreis Barnim - Der Landrat  
Dez. I, Ordnungsamt  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Ort, Datum

**Eberswalde, 24.04.2020**

Sachbearbeiter(in)

**Herr Gehrke-Fischbein**

Zimmer-Nr.

**E.003**

Telefon

**03334 214-1415**

Telefax

**03334 214-2415**

E-Mail

**verkehrslenkung@kvbarnim.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

**202000044 / 32-36.82.01**

Landesbetrieb Straßenwesen  
Dienststätte Eberswalde  
Tramper Chaussee 3  
16225 Eberswalde

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

## Versagung

der Verkehrsrechtlichen Anordnung  
gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Ort/Straße: **Werneuchen, Weesower Chaussee**

Ortsteil:

Gemeinde: Stadt Werneuchen

Ortslage:

**L235, Abs. 090, km 0,79 bis 1,02 (Weesower Chaussee, zwischen Bahnübergang und Beginn des Radwegs)**

### Begründung zur Versagung

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Faupel,**

**Ihr Antrag auf Erteilung einer verkehrsregelnden Anordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der L235, Abs. 090, km 0,79 bis 1,02 (Weesower Chaussee, zwischen Bahnübergang und Beginn des Radwegs) wird abgelehnt.**

#### **Begründung:**

Die L235 ist hier geradlinig geführt. Es handelt sich bei der zu prüfenden Strecke zwischen dem Bahnübergang Weesower Chaussee und dem Radwegbeginn am Ortsausgang Werneuchens in Fahrtrichtung Weesow um eine Straße mit beidseitig vorhandenen Gehwegen. Einerseits (westlich) endet der Gehweg in Höhe der einmündenden Hindenbergstraße. Auf der anderen Seite der Fahrbahn wird der Gehweg bis Höhe Hausnummer 10 geführt. Dort befindet sich die andere Bushaltestelle. Dahinter wird der Gehweg nicht weiter geführt. Der Beginn des gemeinsamen Geh- /Radwegs befindet sich in etwa 30 m Entfernung zum Ende des östlichen Gehwegs.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt für alle Kraftfahrzeuge gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h.

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach Satz 3 nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bereits am 20. Januar 2020 fand ein gemeinsamer Ortstermin mit Polizei, Straßenbaulastträger, Stadt Werneuchen und der Straßenverkehrsbehörde statt. Das Protokoll der Beratung liegt der Akte bei und wurde allen Beteiligten bekannt gegeben.

Aufgrund der nachgereichten, förmlichen Antragstellung durch die Stadt Werneuchen war der Sachverhalt nunmehr erneut zu prüfen. Die Unfalllage wurde durch die Polizei aufgearbeitet und vor Ort vorgetragen. Auch die Stellungnahme im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens lieferte kein abweichendes Ergebnis: Es ereignete sich ein einziger Verkehrsunfall mit beteiligtem Fußgänger. Hier wurde ein Schulkind, das hinter dem noch stehenden Schulbus, vor zwei wartenden Autos die Fahrbahn überqueren wollte, von einem in anderer Fahrtrichtung fahrenden Fahrzeug erfasst und verletzt. Dieser Unfall ist auf ein Fehlverhalten des Schulkinds zurückzuführen, das bei unübersichtlicher Verkehrslage die Fahrbahn zu queren versuchte.

Mit einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ginge einher, dass die Zeit, die den Fußgängern zur Überquerung der Fahrbahn gegeben wird, erhöht würde, da herannahende Fahrzeuge längere Zeit bräuchten, um die Querungsstelle zu erreichen. Ein Problem läge hier jedoch in der Akzeptanz durch die Fahrzeugführenden. Sie befahren den Ortseingang Werneuchens aus einem Außerortsbereich. Eine verdeckte Verkehrszählung im Zeitraum 15. November bis 21. November 2018 ergab gemessene Geschwindigkeiten (v85) von 64 bzw. 70 km/h. Das Zählgerät wurde hier am Mast des Haltestellenzeichens in Fahrtrichtung Weesow rechts angebracht. Es ist also zu beobachten, dass viele Fahrzeuge hier bereits im Beschleunigungsvorgang bzw. noch im Verzögerungsvorgang sind. Dies lässt den Rückschluss zu, dass sich die Haltestellen an einem verkehrstechnisch unvorteilhaften Ort befinden, an dem die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge noch höher sind, als im gewöhnlichen Innerortsbereich.

Die L235 weist im maßgeblichen Bereich eine verhältnismäßig geringe Verkehrsstärke auf. Da der Landesbetrieb Straßenwesen hier keine Dauerzählstelle installiert hat, können nur die Zählzeiten aus dem Zählzeitraum der Woche vom 15. bis 21. November 2018 als Größe angenommen werden. In diesem Zeitraum waren hier täglich zwischen 1728 und 3796 Fahrzeuge am Tag unterwegs. Laut HBS kann man davon ausgehen, dass etwa 10 Prozent des Gesamtverkehrsaufkommens in der Spitzenstunde passiert. Das sind etwa 380 Fahrzeuge. Aufgrund der übersichtlichen Straßenführung und weiten Sicht auf den Fahrverkehr wird aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht eingeschätzt, dass sich bei diesem Verkehrsaufkommen ausreichend große Verkehrslücken ergeben, die ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn ermöglichen.

Die Anordnung zur Aufstellung einer Geschwindigkeitsreduzierung würde an dieser Stelle, auch aufgrund wenigen Busfahrgäste zu häufiger Missachtung der Regelung aufgrund mangelnder Akzeptanz führen. Fahrzeugführende könnten die Reduzierung nicht nachvollziehen.

Aufgrund der nicht erkennbaren örtlichen Gefahrenlage, die sowohl vor Ort in Augenschein genommen wurde als auch durch die polizeiliche Unfallstatistik belegt wird, könnte eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht begründet werden und wird hiermit abgelehnt.

Am 22. Januar besprochene Maßnahmenvorschläge waren:

1. Die Anbringung eines Dialogdisplays durch die Stadt Werneuchen, um Fahrzeugführenden eine Rückkopplung zu ihrem Fahrverhalten zu geben.
2. Einplanung baulicher Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung im Ortseingangsbereich durch Einbau einer Fahrbahnverschwenkung bzw. Verkehrsinsel.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
  
Gehrke-Fischbein  
SB Verkehrsangelegenheiten

Anlage(n)

Verteiler: Polizei  
Ordnungsamt  
Bauamt  
LS Eberswalde

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar